

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

**Merkblatt Studierende aus Drittstaaten betreffend Erwerbsmöglichkeit
während dem Studium (ohne obligatorisches Praktikum)**

Sie sind Staatsangehörige/-er eines Drittstaates und befinden sich zu Studienzwecken in der Schweiz. Zur Aufnahme eines Nebenerwerbes während der Studienzeit beachten Sie bitte das Folgende:

Nebenerwerb ohne Studienbezug:

Personen, die an einer Hochschule oder Fachhochschule in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren und die parallel zur Ausbildung einer Nebenbeschäftigung nachgehen, um mit diesem Verdienst zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen, kann die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit frühestens nach sechs Monaten bewilligt werden. Die Ausbildung muss Hauptzweck des Aufenthaltes bleiben. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden bei Aus- und Weiterbildung wird daher begrenzt. Sie darf 15 Stunden pro Woche während des Semesters nicht überschreiten. Sofern die Lehranstalten ihr schriftliches Einverständnis geben, kann während der Semesterferien eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Wird ein Nebenerwerb erwünscht, so hat der Arbeitgeber ein Gesuch um Aufnahme des Nebenerwerbes zusammen mit einem Arbeitsvertrag und dem Einverständnis der Schule der am Sitz der Firma zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Die Arbeitsaufnahme darf erst nach bewilligtem Stellenantritt (Verfügung) erfolgen.

Befindet sich der Sitz der Firma im Kanton Luzern, so hat der Arbeitgeber das Gesuch um Stellenantritt mittels Formular 2 (erhältlich unter www.migration.lu.ch) und Arbeitsvertrag sowie Einverständnis der Schule inkl. Immatrikulationsbestätigung zu stellen.

Nebenerwerb mit Studienbezug (obligatorisches Praktikum):

Die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit im Zusammenhang mit einem obligatorischen Praktikum ist bewilligungspflichtig. Das Praktikum in einem Betrieb muss gemäss Schul- oder Studienprogramm obligatorisch sein und darf die Hälfte der gesamten Ausbildung nicht überschreiten.

Wird ein Nebenerwerb mit Studienbezug (obligatorisches Praktikum) gewünscht, so hat der Arbeitgeber ein Gesuch um Aufnahme des Nebenerwerbes der am Sitz der Firma zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Die Arbeitsaufnahme darf erst nach bewilligtem Stellenantritt (Verfügung) erfolgen.

Befindet sich der Sitz der Firma im Kanton Luzern, so hat der Arbeitgeber das Gesuch um Stellenantritt dem Amt für Migration des Kantons Luzern mittels Formular 2 (erhältlich unter www.migration.lu.ch), Arbeitsvertrag, Immatrikulationsbestätigung sowie Bestätigung der Lehranstalt, dass das Praktikum integraler Bestandteil der Ausbildung ist, zu stellen.